

# Beglaubigte Abschrift

L 8 AY 35/22 B ER  
S 5 AY 6/22 ER



Dokument unterschrieben  
am: 06.05.2022 09:57



## BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Beschwerdeverfahren

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Frisch und Kolleginnen, Friedrich-List-Straße 3, 91054 Erlangen - 017909-1978/001:00 -

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

beigela den

Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Mittelfranken, diese vertreten durch den Regierungspräsidenten, Promenade 27, 91522 Ansbach

- Beigeladener -

wegen einstweiliger Anordnung

erlässt der 8. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 4. Mai 2022

ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Adolf sowie den Richter am Bayer. Landessozialgericht Lacher und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Pfriender folgenden

### B e s c h l u s s :

- I. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 28. Februar 2022 abgeändert und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit vom 10. Februar 2022 bis zur Bestandskraft des Bescheids vom 13. Januar 2022, längstens aber bis 31. Juli 2022, Grundleistungen nach Regelbedarfsstufe 1 zu erbringen. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. Die Antragsgegnerin hat neun Zehntel der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.
- III. Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwältin Martelock, Erlangen, beigeordnet.

### Gründe:

#### I.

Die Antragstellerin (ASt) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die ASt, nach eigenen Angaben 1998 geboren und äthiopische Staatsangehörige, reiste erstmals am 13.07.2016 nach Deutschland ein und beantragte Asyl; sie hat einen im April 2018 geborenen Sohn. Die ASt war zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung im Gebiet der Antragsgegnerin (Ag), befand sich anschließend in verschiedenen städtischen Asylunterkünften und wohnt seit 28.01.2021 – zusammen mit ihrem Sohn – in ihrer aktuellen Unterkunft, einer dezentralen Unterkunft der Ag (Bescheid der Ag vom 20.01.2021).

Seit Ende November 2018 erhält die ASt Duldungen, in denen auch eine Beschränkung der Wohnsitznahme auf das Gebiet der Ag verfügt ist.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid vom 20.07.2017 den Asylantrag der ASt ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, forderte die ASt zur Ausreise auf und drohte widrigenfalls die Abschiebung der ASt nach Äthiopien an. Die hiergegen zum Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (VG) erhobene Klage ist abgewiesen worden (Urteil vom 16.08.2018 – B 7 K 17.32668).

Ein im Juli 2021 gestellter Wiederaufgreifensantrag betreffend Abschiebungsverbote wurde vom BAMF abgelehnt (Bescheid vom 24.02.2021).

Die ASt bezog von der Ag zunächst bis Januar 2018 Grundleistungen und von Februar 2018 bis Juni 2020 – zum Teil zusammen mit ihrem Kind und ihrem früheren Lebensgefährten – sog. Analogleistungen (zuletzt: Bescheid vom 02.04.2020).

Im April 2020 teilte die Ausländerbehörde der Ag auf Anfrage mit, dass ein Verstoß der ASt gegen Mitwirkungspflichten sowie eine Identitätstäuschung bzw. Passvernichtung vorliege (Schreiben vom 06.04.2020). Übersandt wurden diverse Niederschriften, wonach die ASt ab 27.11.2018 von der Ausländerbehörde der Ag wiederholt aufgefordert worden ist, bei der Passbeschaffung für sich und ihren Sohn mitzuwirken, und auf bestehende Mitwirkungs-, Ausweis- und Passpflichten hingewiesen worden ist.

Außerdem erklärte demnach die ASt, sie sei nicht bereit, einen Pass(ersatz)antrag auszufüllen oder sich in irgendeiner Weise um die Beschaffung eines Pass(ersatzes) zu kümmern. Später gab sie an, sie habe keinen Kontakt mehr zu Verwandten in Äthiopien. Diese könnten ihr daher keine Geburtsurkunde beschaffen. Einen Vertrauensanwalt habe sie nicht beauftragt, da sie kein Geld dafür habe. Wiederum später trug sie vor, nie eine Geburtsurkunde besessen und kein Vertrauen zu einem Vertrauensanwalt zu haben. Auch über Facebook habe sie keine Freunde in Äthiopien finden können. Ein Identitätsfeststellungsverfahren habe sie noch nicht beantragt, da sie nichts von dieser Möglichkeit gewusst habe. Auf die mögliche Kürzung von Sozialleistungen wurde hingewiesen (Niederschriften vom 27.11.2018, 12.03.2019, 12.08.2019, 11.09.2019, 11.10.2019, 11.11.2019, 12.12.2019, 07.01.2020, 11.02.2020, 11.03.2020, 04.06.2020).

Für die Monate Juli bis September 2020 bewilligte die Ag der ASt sodann Grundleistungen i.H.v. monatlich 316 EUR, während ihr Sohn weiterhin Analogleistungen erhielt (Bescheid vom 22.06.2020). Die ASt habe keinen Anspruch mehr auf Analogleistungen, da sie ihren Aufenthalt in Deutschland rechtsmissbräuchlich beeinflusst habe. Der Anspruch bestehe, solange keine Änderung in den Verhältnissen eintrete.

Nach Anhörung der ASt (Schreiben vom 23.06.2020) schränkte die Ag mit Bescheid vom 22.07.2020 die Grundleistungen der ASt ab 01.08.2020 bis zur Nachholung der „Mitwirkungspflicht“ bzw. bis zum Wegfall der Kürzungstatbestände, längstens bis 31.01.2021 auf monatlich 156,60 EUR ein. Die ASt habe zwar am 07.01.2019 einen Antrag auf Passersatzpapiere gestellt, weigere sich seitdem aber, bei der Beschaffung der hierzu notwendigen Geburtsurkunde mitzuwirken. Zur Einschaltung eines Vertrauensanwalts sei sie aufgefordert worden. Ernsthaftige Bemühungen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten seien nicht erkennbar. Die geforderte Mitwirkung sei der ASt zumutbar. Weder der Ausländerbehörde noch dem Sozialamt sei es möglich, die erforderlichen Unterlagen zu erlangen. Gründe, die einer Ausreise entgegenstünden, seien nicht genannt worden. Ab August 2020 erhalte die ASt daher lediglich Leistungen der Unterkunft einschließlich Hei-

zung als Sachleistung sowie Ernährung und Körper- und Gesundheitspflege als Geldleistung.

Für die Monate Oktober 2020 bis Februar 2021 existieren zudem weitere Bescheide, mit denen die Ag der ASt eingeschränkte Leistungen i.H.v. monatlich 156,60 EUR bzw. ab 2021 i.H.v. 163 EUR bewilligte (Bescheide vom 01.10.2020 und 16.10.2020).

Ebenso wurden der ASt für die Zeit von März 2021 bis Januar 2022 nur eingeschränkte Leistungen bewilligt (Bescheide vom 22.02.2021, 29.03.2021, 22.06.2021 und 24.09.2021). Dabei wurde im Bescheid vom 22.06.2021 ausgeführt, die ASt sei von der Ausländerbehörde aufgefordert worden, einen Termin bei der Auslandsvertretung zwecks Passbeschaffung für sich und ihren Sohn zu vereinbaren.

Einen im August 2021 von der ASt gestellten Überprüfungsantrag (Schreiben vom 19.08.2021) lehnte die Ag ab, weil keine unrichtige Rechtsanwendung vorliege (Bescheid vom 09.09.2021 und Widerspruchsbescheid vom 24.03.2022).

Ein Ende November 2021 zum Sozialgericht Nürnberg (SG) angestrebtes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, mit dem sich die ASt gegen die Anspruchseinschränkung ab August 2021 wandte, blieb erfolglos (Beschluss vom 20.12.2021 – S 5 AY 89/21 ER).

Anfang Dezember 2021 erbrachte eine erneute Anfrage der Ag an die Ausländerbehörde, dass die ASt ihrer Pflicht zur Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht nachkomme. Dazu wurden auch die Niederschriften vom 26.03.2021, 21.06.2021 und 21.09.2021 übersandt. Denen zufolge erklärte die ASt u.a., ihr sei bewusst, dass sie und ihr Sohn der Mitwirkungs-, Ausweis- und Passpflicht unterlägen und dass es bei Verweigerung dieser Pflichten zu Kürzungen der Sozialleistungen kommen könne.

Nach Anhörung der ASt (Schreiben vom 02.12.2021) schränkte die Ag den Anspruch der ASt auf Grundleistungen mit Bescheid vom 13.01.2022 für die Zeit von Februar 2022 bis zur Nachholung der Mitwirkungspflicht bzw. bis zum Wegfall der Kürzungstatbestände, längstens bis Juli 2022 auf monatlich 164 EUR ein. Die ASt sei durch die Ausländerbehörde aufgefordert worden, einen Reisepass oder Heimreiseschein für sich und ihren Sohn beim äthiopischen Generalkonsulat zu beantragen und sich um die zur Ausstellung eines Passes notwendigen Personendokumente zu bemühen. Die ASt habe aber erklärt, keine Heimreisescheine beantragen zu wollen. Die Mitwirkung sei möglich und zumutbar.

Ohne die Mitwirkung der ASt könnten die erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen auch nicht erlangt werden. Das der ASt vorzuwerfende Verhalten sei ursächlich für die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme. Es lägen keine individuellen Gründe vor, die einer Ausreise entgegenstünden.

Für die Monate März und April 2022 bewilligte die Ag der ASt Leistungen i.H.v. jeweils 164 EUR (Bescheid vom 20.01.2022).

Gegen die Bescheide vom 13.01.2022 und 20.01.2022 legte die ASt Widerspruch ein (Schriftsatz vom 25.01.2022), mit dem die Gewährung von Grund- bzw. Analogleistungen gefordert wurde.

Am 10.02.2022 hat die ASt erneut einstweiligen Rechtsschutz beim SG beantragt mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 25.01.2022 anzuordnen und hilfsweise ungekürzte Analogleistungen, weiter hilfsweise Grundleistungen zu erhalten. Ihr würden monatlich 219,61 EUR vorenthalten. Leistungen für das soziokulturelle Existenzminimum würden komplett versagt, soweit sie über den Bereich Körperpflege hinausgingen. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfordere jedoch weitere Geldmittel, insbesondere für Kommunikation und Mobilität. Die Vorschrift über die Leistungskürzung sei verfassungswidrig. Ohnehin sei seine Kürzung nur zulässig, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen allein aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden könnten. Dies sei nicht gegeben. Die Ausländerbehörde habe zunächst konkret darauf hinzuweisen, welche Schritte zur Ermöglichung der Ausreise von ihr erwartet würden. Zwar sei eine Passlosigkeit zu vertreten, wenn man sich nicht in gebührendem Maß um Unterlagen und Nachweise zu Identität und Staatsangehörigkeit bemühe. Sie habe aber erklärt, keinen Kontakt mehr zu Verwandten oder Freunden in Äthiopien zu haben, die ihr helfen könnten, an Urkunden zu kommen. Einen Passersatzpapierantrag habe sie bereits 2019 bei der Botschaft ausgefüllt. Eine Zusicherung der Kostenübernahme für die Beauftragung eines Vertrauensanwalts sei nicht erfolgt. Aufgrund der langen Leistungskürzung fehlten ihr die Mittel, um einen Vertrauensanwalt einzuschalten. Es obliege der Ag, konkrete Handlungen aufzugeben, bei deren Nichterbringung eine Anspruchseinschränkung möglich werde. Hieran fehle es. Es sei nicht ausreichend, sie generell aufzufordern, einen Reisepass vorzulegen, wenn sich dieser nicht in ihrem Besitz befinde. Die Anhörung habe sich auch in dem Hinweis erschöpft, es sei eine erneute Kürzung beabsichtigt. Konkrete Mitwirkungshandlungen seien ihr nicht aufgegeben worden. Außerdem sei bei der Befristung der Leistungskürzung Ermessen auszuüben. Das lasse sich hier nicht erkennen.

Würden ihr die Leistungen zur Sicherung des aktuellen Lebensbedarfs zu Unrecht vorenthalten, entstünden schwere und unzumutbare, anders nicht abzuwendende Beeinträchtigungen.

Die Ag hat erwidert, die Norm über die Anspruchseinschränkung sei nicht verfassungswidrig. Das habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt. Die Voraussetzungen der Leistungskürzung seien auch erfüllt. Die ASt sei vollziehbar ausreisepflichtig, aufenthaltsbeendende Maßnahmen könnten aber nicht vollzogen werden, da die ASt nicht über Pässe oder entsprechende Ersatzdokumente für sich und ihr Kind verfüge. Ihr sei immer wieder erklärt worden, wie sie die Dokumente beschaffen könne und was bei der Botschaft Äthiopiens vorzulegen sei. Wegen der fehlenden Geburtsurkunde sei sie darauf verwiesen worden, dass sie einen Vertrauensanwalt einschalten könne, soweit ihr Verwandte in Äthiopien nicht helfen könnten. In Äthiopien lebe auf jeden Fall die Mutter der ASt, die auch die Flucht organisiert habe. Die ausschließlich Ursache für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen liege im Verantwortungsbereich der ASt. Die Anspruchseinschränkung komme nur so lange in Betracht, wie das rechtsmissbräuchliche Verhalten dauere. Anerkannt sei insofern auch eine über Jahre hinweg unterbliebene bzw. nur unzureichende Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisepapieren. Die ASt sei vor Erlass des Bescheids angehört worden und bereits davor auf ihr Fehlverhalten hingewiesen worden. Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Vertrauensanwalt könne der Akte nicht entnommen werden. Daher gebe es hierüber auch keine Entscheidung. Sollte ein Rückführungsabkommen mit Äthiopien bestehen, wäre die Einschaltung eines Vertrauensanwalts überhaupt nicht möglich. Ein Anspruch auf Analogleistungen sei ebenfalls nicht gegeben, denn sie habe die Dauer ihres Aufenthalts im Bundesgebiet rechtsmissbräuchlich beeinflusst. Sie sei seit Ende 2018 aufgefordert worden, einen Antrag auf Passersatzpapiere zu stellen und Urkunden über ihre Identität vorzulegen. Dem sei die ASt nicht nachgekommen. Bis heute sei ihre Identität nicht belegt. Eine Abschiebung sei auch deswegen nicht möglich. Daher sei ihr auch nur eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität erteilt worden.

Das SG hat mit Beschluss vom 28.02.2022 – unter Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) – den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Der zulässige Antrag sei nicht begründet, auch nicht im Hilfsantrag. Der Bescheid vom 13.01.2022 ändere keinen Bewilligungsbescheid oder hebe einen solchen auf, so dass das Ziel der ASt, höhere Leistungen zu erhalten, nicht verwirklicht werden könne. Auch ein Anordnungsanspruch sei nicht glaubhaft gemacht. Der angegriffene Bescheid erweise sich bei summarischer

Prüfung als zutreffend. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen könnten mangels eines gültigen Heimreisedokumentes aktuell nicht vollzogen werden. Dabei müsse dem Leistungsberechtigten eine konkrete, zumutbare und erfüllbare Mitwirkungshandlung aufgegeben worden sein, die er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht befolge. Ein Verweis der Behörde auf allgemeine, zuvor ergangene Aufforderungen reiche nicht aus. Im Fall der ASt sei die Mitwirkungspflicht hinreichend konkret bezeichnet worden und zumutbar. Dass die ASt jegliche Kooperation mit der Ausländerbehörde verweigere, möge im Hinblick auf den Bleibewillen der ASt nachvollziehbar sein, es könne aber rechtlich nicht hingenommen werden. So habe die ASt die Verpflichtung, die notwendigen äthiopischen Unterlagen unter Einschaltung eines äthiopischen Rechtsanwalts zu beschaffen. Das Gericht räume ein, dass die Vorschrift über die Anspruchseinschränkung mit Blick auf das verfassungsrechtlich sicherzustellende soziokulturelle Existenzminimum problematische sei, habe aber nicht die volle Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit gewonnen. Lügen nämlich im Einzelfall besondere Umstände vor, könnten auch andere Leistungen gewährt werden. Auch das Bundessozialgericht (BSG) habe die Anspruchseinschränkung für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten, da es der Betroffene selbst in der Hand habe, sein pflichtwidriges Verhalten abzustellen.

Dagegen hat die ASt Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und die Bewilligung von PKH beantragt. Zur Begründung ist weitestgehend der erstinstanzliche Vortrag wiederholt worden. Die konkreten Mitwirkungshandlungen seien vor einer Kürzung zu benennen, insbesondere da die Ag keine grundsätzliche Kostenzusage zur Einschaltung eines Vertrauensanwalts erteilt habe.

Der mit Beschluss vom 22.03.2022 zum Verfahren beigeladene Freistaat Bayern hat mitgeteilt, die ASt sei nicht in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Gekürzt würden allein Geldleistungen.

Der Widerspruch gegen die Bescheide vom 13.01.2022 und 20.01.2022 ist vom Beigeladenen mit Widerspruchsbescheid vom 29.03.2022 zurückgewiesen worden. Hiergegen hat die ASt inzwischen Klage zum SG erhoben (S 5 AY 33/22).

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die vorgelegten Behördenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen einschließlich des Verfahrens S 5 AY 89/21 ER Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde (§§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG) ist zulässig. Insbesondere ist sie statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR überschreitet (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Nach dem Begehren der ASt (siehe unten) beläuft sich der Wert desjenigen, das sie im Beschwerdeverfahren weiterverfolgt, auf monatlich wenigstens 203 EUR. Die ASt erhält seit Februar 2022 eingeschränkte Leistungen (§ 1a Abs. 1 und 3 AsylbLG) i.H.v. monatlich 164 EUR (Bescheide vom 13.01.2022 und 20.01.2022). Damit ergibt sich bereits zu den hilfsweise angestrebten Grundleistungen die o.g. Differenz, denn diese belaufen sich – da die ASt nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, werden keine (ungekürzten) Sachleistungen vom Beigeladenen erbracht (§ 3 Abs. 3 AsylbLG) – auf monatlich maximal 367 EUR (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. der Bekanntmachung vom 12.10.2021, BGBl. I, 4678); ein Mehrbedarf für Alleinerziehende ist im Rahmen der Grundleistungsgewährung nicht zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 18.07.2017 – L 8 AY 18/15 – juris). Zu den primär begehrten Analogleistungen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG) fällt der Unterschiedsbetrag noch höher aus. Bezogen auf den hier streitigen Zeitraum vom 10.02.2022 bis 31.07.2022 wird mithin die Schwelle von 750 EUR überschritten.

Die Beschwerde hat in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist – das ergibt sich aus den mittels anwaltlicher Hilfe gestellten Anträgen sowie dem weiteren Vorbringen – das Begehren der ASt, höhere Leistungen nach dem AsylbLG in Form sog. Analogleistungen der Regelbedarfsstufe 1 nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) ohne Anspruchseinschränkung zu erhalten. Da es sich hinsichtlich der Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt, unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage das Begehren nach weiteren Leistungen gestützt wird, ist – jedenfalls regelmäßig im Wege der Auslegung nach dem Meistbegünstigungsprinzip – die Leistungshöhe unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen (vgl. BSG, Urteile vom 17.06.2008 – B 8/9b AY 1/07 R und vom 26.06.2013 – B 7 AY 6/11 R; Urteil des Senats vom 29.04.2021 – L 8 AY 122/20 – alle nach juris). Deshalb ist neben einem Anspruch auf Analogleistungen ohnehin zu prüfen,

ob die ASt Anspruch auf die hilfsweise beantragte Gewährung von Grundleistungen hat. Zeitlich ist das Begehren der ASt auf die Zeit vom 10.02.2022 (Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG) bis zum 31.07.2022 begrenzt (§ 123 SGG), wie aus dem anwaltlich formulierten Antrag eindeutig folgt.

Der so verstandene Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist teilweise unzulässig, nämlich soweit er im Hauptantrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 25.01.2022 bzw. nunmehr der Klage gegen die Bescheide vom 13.01.2022 und 20.01.2022 – diese bilden eine „Bescheideinheit“ (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 – B 7 AY 4/20 R – juris) – in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.03.2022 gerichtet ist. Ihr Rechtsschutzziel kann die ASt hier nur über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG erreichen; der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist dagegen unstatthaft. Maßgebend für die Bestimmung, in welcher Weise vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist, ist der im Hauptsacheverfahren statthafte Rechtsbehelf (vgl. Beschluss des Senats vom 19.11.2018 – L 8 AY 23/18 B ER – juris). Dies wäre vorliegend eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4 SGG), so dass kein Fall des § 86b Abs. 1 SGG gegeben ist. Zwar wurden mit den Bescheiden vom 13.01.2022 und 20.01.2022 die Leistungen für die ASt nur im Umfang des § 1a AsylbLG bewilligt und Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Leistungseinschränkung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG). Jedoch liegt für den von der hier streitigen Anspruchseinschränkung betroffenen Zeitraum (Februar bis Juli 2022) keine vorherige, höhere Leistungsbewilligung vor (vgl. Beschluss des Senats vom 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER – juris). Auch wenn die ASt von Februar 2018 bis Juni 2020 Analogleistungen und im Juli 2020 Grundleistungen bezogen hat, wirken diese Bewilligungsentscheidungen nicht mehr im Zeitraum ab Februar 2022 fort. Das gilt auch für den Bescheid vom 22.06.2020, obwohl dieser davon spricht, die Bewilligung gelte, solange sich die Verhältnisse nicht ändern. Ausgehend vom objektiven Empfängerhorizont war dies aber so zu verstehen, dass sich dies nur auf den ursprünglich von Juli bis September 2020 reichenden Bewilligungszeitraum bezieht. Eine zukunfts offene Bewilligung von Leistungen wäre dagegen anders formuliert worden und als solche war dies nicht zu verstehen. Damit ist mittels einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht zu erreichen, dass höhere Leistung aus einer früheren Bewilligung einstweilen weiter zu erbringen wären.

Einstweiliger Rechtsschutz kann folglich allein nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG gewährt werden, da die ASt eine Erweiterung ihrer Rechtsposition anstrebt. Insofern ist der Antrag

zulässig, vor allem ist aufgrund der zwischenzeitlichen Klageerhebung beim SG keine Bestandskraft eingetreten, und zum größten Teil begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Regelungsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsanspruches – das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den der Antragsteller sein Begehren stützt und der dem Streitgegenstand eines Hauptsacheverfahrens entspricht – sowie eines Anordnungsgrundes – das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit – voraus. Die Angaben hierzu müssen glaubhaft gemacht werden (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO), wobei als Beweismittel auch eine eidesstattliche Versicherung (§ 294 Abs. 1 ZPO) möglich ist. Hinsichtlich des Beweismaßstabes genügt also die überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X), verbleibende Zweifel sind unschädlich (vgl. Burkiczak in jurisPK-SGG, Stand: 04.12.2019, § 86b Rn. 415).

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage in dem vom BVerfG vorgegebenen Umfang (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05 – Breith 2005, 803) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind hierbei die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu.

Im Beschwerdeverfahren trifft das Beschwerdegericht unter erneuter summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage eine neue Entscheidung, ohne auf die Überprüfung der Ausgangsentscheidung beschränkt zu sein (vgl. Karl in jurisPK-SGG, Stand: 14.09.2021, § 176 Rn. 11). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei der Regelungsanordnung wie bei der Anfechtungs- und Leistungsklage der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 86b Rn. 42).

Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen und deshalb eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in den Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, droht, ist

eine Versagung der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nur dann möglich, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.09.2016 – 1 BvR 1335/13); eine lediglich summarische Prüfung genügt nicht. Für eine Entscheidung aufgrund einer sorgfältigen und hinreichend substantiierten Folgenabwägung ist nur dann Raum, wenn eine – nach vorstehenden Maßstäben durchzuführende – Rechtmäßigkeitsprüfung auch unter Berücksichtigung der Kürze der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeit nicht verwirklicht werden kann, was vom zur Entscheidung berufenen Gericht erkennbar darzulegen ist (vgl. zum Ganzen auch: BVerfG, Beschluss vom 14.09.2016 – 1 BvR 1335/13; Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05 – Breith 2005, 803; weniger eindeutig: BVerfG, Beschluss vom 06.08.2014 – 1 BvR 1453/12).

Gemessen daran steht der ASt ein Anordnungsanspruch im Umfang von Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 zu.

Für die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. den §§ 27 ff. SGB XII bzw. den §§ 3, 3a AsylbLG ist die Ag örtlich gemäß § 10a Abs. 1 AsylbLG zuständig, da die ASt in einer Unterkunft im Gebiet der Ag untergebracht ist und sie ihren Wohnsitz im Bereich der Ag zu nehmen hat, wie sich auch aus der zuletzt ausgestellten Duldung ergibt; zudem hält sich die ASt im Gebiet der Ag tatsächlich auf. Die sachliche Zuständigkeit der Ag als örtlicher Träger für die Gewährung von Grundleistungen ergibt sich vorliegend gemäß § 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 der (bayer.) Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Eine Zuständigkeit des Beigeladenen für die Gewährung von Sachleistungen (§ 3 Abs. 3 AsylbLG; § 14 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl) ist im vorliegenden Fall daneben nicht gegeben. Die ASt wohnt – entgegen der Angabe der Ag – nicht in einer vom Beigeladenen getragenen Gemeinschaftsunterkunft (Art. 4 und 5 des Aufnahmegesetzes – AufnG), sondern ist der Ag zur dezentralen Unterbringung zugewiesen (Art. 6 AufnG). Hinsichtlich der primär geltend gemachten Analogleistungen folgt die sachliche Zuständigkeit der Ag für die Zeit bis Ende Februar 2022 aus § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 DVAsyl (in der Fassung der Verordnung vom 16.08.2016, GVBl. S. 258) und seit März 2022 aus § 18 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl (in der Fassung der Verordnung vom 08.02.2022, GVBl. S. 42). Auch wenn die Ag dabei im übertragenen Wirkungskreis handelt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) und Kostenträger letztlich der beigeladene Freistaat Bayern ist (§ 12 Abs. 1 DVAsyl), welcher den Landkreisen und kreisfreien Städten die aufgewandten Kosten erstattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG), ist dennoch die Ag passiv legitimiert, denn sie handelt auch im übertragenen Wirkungskreis nicht als staatliche Behörde (Art. 6 und 8 der Bayer. Gemeindeordnung).

Im hier interessierenden Zeitraum ab 10.02.2022 zählt die Ag zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, denn sie hält sich tatsächlich in Deutschland auf und ist vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ablehnung ihres Asylantrages durch das BAMF (Bescheid vom 20.07.2017) ist infolge der Klageabweisung durch das VG (Urteil vom 16.08.2018 – B 7 K 17.32668) bestandskräftig. Ebenso verhält es sich mit der Ablehnung des Wiederaufgreifensantrags durch das BAMF (Bescheid vom 24.02.2021). Dass die ASt derzeit eine Duldung nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzt, führt nicht zum Eingreifen von § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Zwar ist die Duldung nach § 60b AufenthG nur ein Unterfall der „allgemeinen“ Duldung, die in § 60a AufenthG geregelt ist. Sie verfolgt aber gerade den Zweck, die Legalisierungswirkung der Duldung nach § 60a AufenthG zu vermeiden (vgl. Hailbronner in Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 01.03.2020, § 60b Rn. 2 und 4). Vor diesem Hintergrund ist entgegen des Wortlauts des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG – dieser nennt allein die Duldung nach § 60a AufenthG – eine Anwendung auf Fälle, in denen eine Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) erteilt wurde, nicht möglich.

Der ASt steht kein Anspruch auf Analogleistungen zu. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG das SGB XII und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten – ob für die ASt die Übergangsregelung des § 15 AsylbLG greift, kann hier dahinstehen – ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Zwar hält sich die ASt seit 13.07.2016 – eine Unterbrechung ist nicht bekannt – in Deutschland auf. Damit war bezogen auf den Zeitraum ab 10.02.2022 auch die Wartefrist von 18 Monaten längst erfüllt.

Jedoch liegt eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vor. Im Ausgangspunkt will das Merkmal der (fehlenden) rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung i.S.d. § 2 Abs. 1 AsylbLG verhindern, dass sich jemand auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig geschaffen hat. Der Begriff des Rechtsmissbrauchs beinhaltet als vorwerfbares Fehlverhalten eine objektive – den Missbrauchstatbestand – und eine subjektive Komponente – das Verschulden. In objektiver Hinsicht setzt der Rechtsmissbrauch ein unredliches, von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus. Das Verhalten muss geeignet sein, die Aufenthaltsdauer überhaupt beeinflussen zu können, und es muss vor allem unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von solchem Gewicht sein, dass der Ausschluss privilegierter Leistungen gerechtfertigt ist. Art, Ausmaß und Folgen des Pflichtverstoßes müssen

unter Berücksichtigung des Einzelfalles gewichtet und in ein Verhältnis gesetzt werden zu der strengen Sanktion des unbegrenzten Ausschlusses von Leistungen auf dem Sozialhilfeniveau. Rechtsmissbräuchlich ist ein Verhalten danach nur, wenn es unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalles, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar im Sinne von Sozialwidrigkeit ist (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 – B 7 AY 4/20 R, m.w.N.; Urteil des Senats vom 05.08.2020 – L 8 AY 28/19 – beide nach juris).

Davon geht der Senat vorliegend aus, weil die ASt zumindest in der Vergangenheit nur unzureichend an der Beschaffung von Heimreisedokumenten mitgewirkt hat. Sie hat zunächst erklärt, den von der Ausländerbehörde geforderten Antrag auf Pass(ersatz)papiere nicht auszufüllen. Dies hat sie zwar später getan, jedoch erst nach längerem Zögern. Anschließend ist sie mehrmals vergeblich und mit Fristsetzungen aufgefordert worden, dahin mitzuwirken, dass sie eine Geburtsurkunde oder andere Identitätsdokumente besorgt. Wiederum später hat sich die ASt zunächst geweigert, einen Vertrauensanwalt zu beauftragen mit dem Argument, sie habe kein Vertrauen zu einem solchen. Nachvollziehbare Gründe für die Haltung ist sie aber schuldig geblieben.

Im Zuge der diversen Aufforderungen zur Mitwirkung ist sie auch auf die Möglichkeit, dass bei Nichtmitwirken ihre Sozialleistungen gekürzt werden können, hingewiesen worden (siehe die Niederschriften vom 27.11.2018, 12.03.2019, 12.08.2019, 11.09.2019, 11.10.2019, 11.11.2019, 12.12.2019, 07.01.2020, 11.02.2020, 11.03.2020, 04.06.2020, 26.03.2021, 21.06.2021 und 21.09.2021). Auch wenn die ASt sich geweigert hat, die Niederschriften zu unterzeichnen, hat der Senat keinen Zweifel, dass ihr die protokollierten Aufforderungen – in Übersetzung – so vermittelt worden sind. Zudem zeugt die Häufigkeit der Aufforderungen davon, dass die Abschiebung der ASt von der Ausländerbehörde angestrebt wurde und dass der ASt klar war, was von ihr verlangt wurde bzw. wird. Ohnehin besteht im Regelfall bezogen auf Maßnahmen nach § 48 Abs. 3 AsylbLG kein Bedürfnis für eine fortlaufende Aktualisierung, sondern es genügt die einmalige Information (vgl. SächsLSG, Beschluss vom 16.12.2021 – L 8 AY 8/21 B ER – juris). Ist diese konkret genug, hat es ab dann nämlich der betreffende Ausländer in der Hand, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Indem sie zunächst keine Schritte zur Beschaffung von Heimreisedokumenten unternommen hat und im weiteren Verlauf diese nur zögerlich und ohne die mehrfach gesetzten Fristen einzuhalten, hat die ASt auch gegen ihre Pflicht aus § 48 Abs. 3 des Aufent-

haltsgesetzes (AufenthG), an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, verstoßen.

Die immer und immer wieder verzögerte Erbringung von Mitwirkungshandlungen war auch geeignet, die Dauer des Aufenthalts der ASt im Inland zu beeinflussen.

Der Verstoß erfolgte zudem in vorwerfbarer (schuldhafter) Weise, da die ASt häufig Anforderungen erhalten hat und ihr auch vor Augen geführt worden war, dass leistungsrechtliche Konsequenzen drohten. Soweit sie argumentiert hat, keinen Kontakt mehr zu Verwandten, vor allem ihrer Mutter, oder Freunden in ihrem Heimatland zu haben, ist dies fraglich, denn ein vollständiger Kontaktabbruch ist in keinerlei Weise näher dargelegt oder gar nachgewiesen. Dass die Mutter der ASt gegebenenfalls nicht über ein Facebook-Profil verfügt, genügt als Begründung dafür, die ASt könne keinen Kontakt mehr zu ihr aufnehmen, in den Augen des Senats nicht. Letztlich ändert dies aber nichts daran, dass die ASt ihre vergeblichen Bemühungen nicht weiter dargelegt hat, und zudem aus ihrem beschriebenen Verhalten deutlich wird, dass sie keine Schritte zur Erlangung der notwendigen Heimreisedokumente unternehmen wollte. Dies genügt, um einen der ASt zurechenbaren Verstoß zu begründen.

Auch unter Berücksichtigung der Situation der ASt sieht der Senat im Vorgehen der ASt ein so hartnäckiges Weigerungsverhalten, dass es gerechtfertigt erscheint, sie dauerhaft vom Bezug von Leistungen auf dem Niveau des Dritten Buches des SGB XII auszuschließen. Soweit in Bezug auf den Sohn der ASt feststellbar sein sollte, dass Bedarfe nicht oder nur unzureichend gedeckt werden können, weil die ASt damit auch nicht in den Genuss des Mehrbedarfs gemäß § 30 Abs. 3 SGB XII kommt, wäre dies gegebenenfalls im Rahmen der Leistungsbewilligung für den Sohn der ASt zu berücksichtigen.

Die ASt hat aber Anspruch auf Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG).

Diesem Anspruch steht nicht die von der Ag vorgenommene Anspruchseinschränkung für die Zeit von Februar bis Juli 2022 entgegen. Diese wird auf § 1a Abs. 1 und 3 AsylbLG (in der seit 01.09.2019 geltenden Fassung des Gesetzes vom 13.08.2019, BGBl. I, 1290, bzw. vom 15.08.2019, BGBl. I, 1294) gestützt. Danach erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag keine Leistungen nach den §§ 2,3 und 6 AsylbLG mehr, sondern grund-

sätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege.

§ 1a Abs. 3 AsylbLG fordert bereits nach seinem Wortlaut eine Kausalität zwischen dem Verhalten des Betroffenen und der Nichtvollziehbarkeit der Ausreise. Dieses Erfordernis ist nur erfüllt, wenn keine außerhalb des Verantwortungsbereichs des Leistungsberechtigten liegenden Sachverhalte mitursächlich für den Nichtvollzug der Abschiebung sind. Nur in den Fällen eines Fehlverhaltens des Leistungsberechtigten, das monokausal für seine Nichtabschiebung ist, ist die Anspruchseinschränkung verfassungsgemäß und verstößt im Einzelfall insbesondere nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2019 – B 7 AY 1/17 R; auch BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R; Urteil des Senats vom 26.09.2019 – L 8 AY 70/15 – alle nach juris). Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG kommt demnach auch nur so lange in Betracht, wie das rechtsmissbräuchliche Verhalten anhält. Daher wird eine Deckungsgleichheit (Kongruenz) von rechtsmissbräuchlichem Verhalten und Leistungszeitraum vorausgesetzt (vgl. Urteil des Senats vom 05.08.2020 – L 8 AY 28/19; BayLSG, Beschluss vom 26.08.2021 – L 19 AY 70/21 B ER – alle nach juris). Der Leistungsberechtigte muss das inkriminierte Verhalten jederzeit abstellen oder korrigieren können. Die Anspruchseinschränkung findet daher bei rechtskonformem Verhalten des Ausländers keine Rechtsgrundlage mehr (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, Stand 25.10.2021, § 1a AsylbLG Rn. 88).

Die Voraussetzungen der verfügten – allein diese ist maßgeblich (vgl. Cantzler, AsylbLG, § 1a Rn. 42 und Rn. 136; Siefert in Siefert, AsylbLG, 2.Aufl., § 1a Rn. 29) – Anspruchseinschränkung liegen hier nicht vor.

Die ASt gehört zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, war aufgrund der Bestandskraft des Bescheids des BAMF vom 20.07.2017, welche nach dem klageabweisenden Urteil des VG vom 16.08.2018 (B 7 K 17.32668) eintrat, vollziehbar ausreisepflichtig und durfte nach Äthiopien abgeschoben werden.

Die Beendigung des Aufenthalts der ASt in Deutschland scheidet im Zeitraum ab Februar 2022 ausschließlich daran, dass die ASt an der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht (ausreichend) mitwirkt. Sie hat zwar bereits vor Längerem den von der Ag gewollten Antrag auf Passersatzpapiere gestellt, jedoch keine Geburtsurkunde oder andere Identitätsdokumente besorgt. Dazu ist die ASt jedoch von der Ausländerbehörde der Ag mehrmals aufgefordert und auch auf die Möglichkeit, dass bei Nichtmitwirken ihre Sozialleistungen gekürzt werden können, hingewiesen worden. Ohnehin besteht im Regelfall bezogen auf

Maßnahmen nach § 48 Abs. 3 AsylbLG kein Bedürfnis für eine fortlaufende Aktualisierung, sondern es genügt die einmalige Information (vgl. SächsLSG, Beschluss vom 16.12.2021 – L 8 AY 8/21 B ER – juris). Ist diese konkret genug, hat es ab dann nämlich der betreffende Ausländer in der Hand, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Indem sie keine Schritte zur Beschaffung einer Geburtsurkunde als Voraussetzung für die Ausstellung von Heimreisedokumenten unternommen hat, hat die ASt auch gegen ihre Pflicht aus § 48 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, verstoßen.

Der Verstoß erfolgte aber zumindest im Zeitraum der ab Februar 2022 mit Bescheid vom 13.01.2022 ausgesprochenen Anspruchseinschränkung jedoch nicht in vorwerfbarer Weise. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens lässt sich trotz bestehender Zweifel nicht ohne Weiteres von der Hand weisen, dass die ASt keinen Kontakt mehr zu Verwandten, insbesondere ihrer Mutter, oder Freunden in ihrem Heimatland hat. Dieser Weg, sich eine Geburtsurkunde zu beschaffen, ist daher nicht zur Überzeugung des Senats anzunehmen. Gleiches gilt für die Möglichkeit, sich eines sog. Vertrauensanwalts zu bedienen. Hierauf ist sie wiederholt von der Ausländerbehörde hingewiesen worden. Diesen Weg zu beschreiten, ist der ASt aus Sicht des Senats aber nicht möglich und zumutbar. Sollte die ASt, wie sie angibt, nie eine Geburtsurkunde besessen haben, hindert dies deren erstmalige Ausstellung oder Beschaffung nicht zwangsläufig. Auch stellt die pauschale Behauptung der ASt, sie habe kein Vertrauen zu einem Vertrauensanwalt, keinen ausreichenden Grund dar, der es als unzumutbar erscheinen ließe, dass sie sich eines solchen Anwalts bediente. Allerdings greift der Einwand der ASt, sie habe nicht die finanziellen Mittel zur Beauftragung eines Vertrauensanwalts. Wie die Ag unwidersprochen – dies entspricht auch der Aktenlage, so dass es der Senat zugrunde legt – vorgetragen hat, hat die ASt bisher keinen Antrag auf Kostenübernahme gestellt. Dies mag darin begründet sein, dass die schlichtweg kein Interesse an der verlangten Mitwirkung hat und ihr daher nicht nachkommt. Angesichts der bereits seit August 2020 durchgehend vorgenommenen Anspruchseinschränkungen ist aber auch davon auszugehen, dass die ASt über keinerlei finanzielle Reserven verfügt, um einen Vertrauensanwalt zu beauftragen. Dafür sprechen auch die vorgelegten Kontoauszüge. Zwar hat die ASt trotz ihrer fehlenden Mittel, worauf die Ag erstinstanzlich verwiesen hat, bei der Ag keinen Antrag auf Kostenübernahme gestellt. Ebenso wenig liegt aber eine Kostenzusage der Ag vor, ja diese hat auch den Einwand der ASt nicht zum Anlass genommen und eine solche zu erteilen. Vielmehr hat die Ag erstinstanzlich (Schriftsatz vom 18.02.2022) lediglich ausgeführt, man habe bisher keine Prüfung im Rahmen des § 6 AsylbLG durchgeführt. Dies ist nicht recht nachvoll-

ziehbar, da gemäß § 6b AsylbLG i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB XII ein (förmlicher) Antrag nicht erforderlich ist, sondern das Bekanntwerden einer (möglichen) Notlage beim Leistungsträger genügt. Dies war nach dem Geschilderten der Fall; die Ag weiß seit Längerem, dass die ASt geltend macht, ihr stünden nicht Mittel zur Beauftragung eines Vertrauensanwalts und damit zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht aus § 48 Abs. 3 AufenthG zur Verfügung, so dass eine Notlage i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vorliegen kann. Allerdings sind aufgrund der derzeit verfügbaren Anspruchseinschränkung auch Leistungen nach § 6 AsylbLG ausgeschlossen (§ 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Ebenso ist es nicht vorgesehen, über eine Anhebung der Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf (vgl. Frerichs in jurisPK-SGB XII, Stand: 04.11.2021, AsylbLG § 3a Rn. 15) die Kosten für die Beschaffung ausländischer Dokumente zu übernehmen. § 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG sieht ausdrücklich bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall ausschließlich weitere Leistungen für den notwendigen Bedarf (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG) vor, nicht aber für den notwendigen persönlichen Bedarf (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). Damit ist nicht ersichtlich, wie die ASt eine Kostenzusicherung erhalten sollte und wie sie ohne eine solche ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen sollte. Ein vorwerfbares Verhalten ist daher bei summarischer Prüfung nicht zu bejahen.

Mithin steht § 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG einem Anspruch auf Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) nicht entgegen. Da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die ASt über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügt (§ 7 AsylbLG), scheidet der Anspruch daran ebenfalls nicht. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG hat die ASt daher Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) und zusätzlich auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf).

Dabei besteht der Anspruch der ASt auf Grundleistungen im Umfang von § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG, also nach Bedarfsstufe 1. Der Senat kann dahin stehen lassen, ob die dezentrale Unterkunft, in welcher die ASt untergebracht ist, als eine der in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bzw. Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG aufgeführten „Sammelunterkünfte“ (vgl. Frerichs, a.a.O., Rn. 33 und 35 unter Verweis auf BT-Drs. 19/10052 S. 23 f.) anzusehen ist. Da es sich weder um eine Erstaufnahmeeinrichtung noch eine Gemeinschaftsunterkunft handelt (s.o.), kommt allein die Kategorie „vergleichbare sonstige Unterkunft“ infrage. Allerdings hat der Senat bereits zur vergleichbaren Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG entschieden (Urteil des Senats vom 29.04.2021 – L 8 AY 122/20 – juris), dass als ungeschriebene Voraussetzung zusätzlich zur Unterbringung

in einer sog. Sammelunterkunft ein tatsächliches "Füreinandereinstehen" zu fordern ist. Dass dies im Fall der ASt gegeben ist, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Soweit bekannt, lebt sie derzeit nur mit ihrem Sohn zusammen, nicht aber mit einem Partner oder einer sonstigen Person, bei der ein wechselseitiges „Füreinandereinstehen“ anzunehmen sein könnte.

Nachdem ein Anspruch der ASt auf Grundleistungen gegeben ist, kommt es auf verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf § 1a AsylbLG, insbesondere bei langjährigen Anspruchseinschränkungen (vgl. dazu SächsLSG, Beschluss vom 16.12.2021 – L 8 AY 8/21 B ER – juris), nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG und folgt dem Ausgang in der Sache.

Die Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 und § 121 Abs. 2 ZPO. Die ASt erfüllt die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und es lagen auch hinreichende Erfolgsaussichten vor.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Dr. Adolf

Pfriender

Lacher